

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

(Offizielles Gesetzesdokument des Staates Stiftsanbul)

Ausfertigungsdatum:

26.02.2025

Kurzbezeichnung des Gesetzes:

PartG

§1 Begriff und Aufgaben der Partei

- (1) Parteien sind Vereinigungen von Bürger:innen, die dauerhaft oder über längere Zeit auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Parlament mitwirken wollen, sofern sie eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzungen bieten.
- (2) Mitglieder und Gründer:innen einer Partei können lediglich Bürger:innen des Staates Stiftsanbul sein.
- (3) Parteien nehmen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Einfluss auf die politische Willensbildung des Volkes. Daher obliegt ihnen eine besondere verfassungsrechtliche Stellung. Die Aufgaben der Parteien sind folgende:
 - a) Parteien bieten den Bürger:innen die Möglichkeit der Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess und fördern deren aktive Teilnahme am politischen Leben.
 - b) Parteien beteiligen sich durch Aufstellen von Bewerber:innen an der Wahl zum Parlament.
 - c) Parteien führen die von ihnen erarbeiteten Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung ein.
 - d) Parteien stellen eine beständige Verbindung zwischen Staat und Volk dar.
- (4) Parteien bündeln ihre politischen Zielsetzungen in einem Parteiprogramm.

§2 Name der Partei

- (1) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Partei müssen sich sowohl von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien im Staat Stiftsanbul als auch von den Namen und Kurzbezeichnungen der Parteien und politischen Vereinigungen im deutschsprachigen Raum deutlich unterscheiden. Dies umfasst auch Parteien und politische Vereinigungen, die heutzutage nicht mehr bestehen.
- (2) Der Name der Partei darf keinerlei abwertende oder diffamierende Begriffe enthalten, die die Persönlichkeitsrechte anderer verletzen.

§3 Innere Ordnung der Partei

- (1) Die innere Ordnung einer Partei muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Eine Partei muss aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Partei muss sowohl über einen Vorstand als auch über eine Mitgliederversammlung verfügen. Der Vorstand wird in der ersten Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Partei muss über eine Satzung, die folgende Aspekte umfasst, verfügen:
 - a) Name und Kurzbezeichnung der Partei
 - b) Aufnahme und Austritt der Mitglieder
 - c) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - d) Rechte und Pflichten des Vorstandes
 - e) zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und deren Ausschluss
- (5) Zudem muss eine Partei über ein Parteiprogramm verfügen, das alle Anforderungen (siehe §4) erfüllt.
- (6) Parteien müssen eine Liste aller Parteimitglieder führen, die sie zu jedem Zeitpunkt zur Prüfung aushändigen können.

§4 Programm

- (1) Eine Partei muss über ein schriftliches Parteiprogramm verfügen, in dem die grundsätzlichen politischen Zielsetzungen einer Partei festgeschrieben sind.
- (2) Das Parteiprogramm muss alle Bereiche des öffentlichen und politischen Lebens berücksichtigen. Folgende Aspekte müssen auf jeden Fall berücksichtigt werden:
 - a) Staatliche Förderung von Betrieben
 - b) Umgang mit Insolvenz von Betrieben
 - c) Regelung der Entlohnung der Beamten
 - d) Sozialhilfen
 - e) Mindestlohn
 - f) Richtlinien der Wirtschafts- /Finanzpolitik
 - g) Kulturförderung
 - h) Umgang mit Einkommensdisparitäten zwischen Betrieben verschiedener Sektoren

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ jeder Partei. Alle wichtigen Entscheidungen werden hier demokratisch getroffen. Bei einer Mitgliederversammlung sollen alle Parteimitglieder anwesend sein.
- (2) Jede Partei soll vor dem offiziellen Beginn des Wahlkampfes am 31.03.2025 mindestens eine Mitgliederversammlung abhalten, in der unter anderem die Listenreihenfolge und der:die Präsidentschaftskandidat:in bestimmt wird.
- (3) Das Datum der ersten Mitgliederversammlung wird von den Gründungsmitgliedern bestimmt, die bis zur Wahl des Vorstandes die Mitgliederversammlung leiten.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jede Partei entscheidet frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (2) Alle Mitglieder einer Partei haben gleiches Stimmrecht.

§7 Vorstand der Partei

- (1) Der Vorstand der Partei übernimmt die Organisation der Parteiangelegenheiten und leitet die Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vorstand wird in der ersten Mitgliederversammlung geheim gewählt.

§8 Aufstellung von Wahlbewerber:innen

- (1) Jede Partei muss über eine Wahlliste, die die Wahlbewerber:innen nach Reihenfolge aufführt, verfügen.
- (2) Über die Wahlbewerber:innen, den:die Präsidentschaftskandidat:in und die Listenreihenfolge wird in der ersten Mitgliederversammlung abgestimmt.
- (3) Die Abstimmung darüber muss zwingend geheim erfolgen.
- (4) Die Liste mit den Namen der Wahlbewerber:innen und dem Namen des:der Präsidentschaftskandidat:in muss vor Beginn des Wahlkampfes am 31.03.2025 bei der Stiftsiana eingereicht werden.
- (5) Die beschlossene Listenreihenfolge wird nach dem Beschluss nicht mehr geändert. Parteimitglieder, die der Partei erst nach der ersten Mitgliederversammlung beigetreten sind, füllen nach Beitrittsreihenfolge die letzten Positionen auf der Liste. In diesem Fall muss die ergänzte Liste umgehend bei der Stiftsiana eingereicht werden.

§9 Gründung einer Partei

- (1) Die Gründung einer Partei erfordert eine Mindestanzahl von zehn Parteimitgliedern (inklusive der Gründungsmitglieder). Darunter muss sich mindestens Person, die eine Klasse ab der achten Klasse besucht, befinden.
- (2) Eine Partei kann nur gegründet werden, wenn ein schriftliches Parteiprogramm und eine schriftliche Parteisatzung vorliegen.
- (3) Parteiprogramm und Satzung sowie eine Liste mit den Unterschriften von mindestens zehn Mitgliedern müssen fristgerecht bis spätestens sieben Tage vor dem offiziellen Beginn des Wahlkampfes am 31.03.2025 bei der Stiftsiana eingereicht werden, die sie auf Vollständigkeit und Verfassungsmäßigkeit überprüft.
- (4) Die Partei darf erst nach der Zulassung durch die Stiftsiana agieren. Ein eigenmächtiges Agieren ist untersagt.

§10 Spenden

- (1) Um der Korruption vorzubeugen, ist es einer Partei und deren Mitgliedern untersagt, Spenden jeglicher Art anzunehmen.

§11 Staatliche Wahlkampfförderung

- (1) Für den Wahlkampf erhält jede Partei eine staatliche Förderung in Form ausgedruckten Wahlplakaten. Die Vorlage(n) für die Wahlplakate können bei der Stiftsiana eingereicht werden.
- (2) Mit Ausnahme der Wahlplakate sind die Parteien für die Beschaffung sämtlicher für den Wahlkampf benötigten Mittel selbst verantwortlich.

§12 Wahlkampf

- (1) Die Parteien sind dazu berechtigt, ab dem 31.03.2025 Wahlkampf zu betreiben.
- (2) Die von der Partei erstellten Wahlplakate müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Wahlplakate dürfen keine Symboliken oder Parolen enthalten, die im deutschsprachigen Raum gesetzlich verboten oder historisch belastet sind.
 - b) Außerdem dürfen Wahlplakate keinerlei abwertende oder diffamierende Begriffe bzw. persönliche Anfeindungen enthalten, die die Persönlichkeitsrechte anderer verletzen.
 - c) Die auf dem Plakat abgebildeten Photographien, Symbole oder sonstige graphische Elemente sowie der Textinhalt der Plakate dürfen weder die Persönlichkeitsrechte noch die Urheberrechte anderer verletzen. Abgebildete Personen müssen ihr Einverständnis geben.
- (3) Wahlplakate müssen vor der Verwendung im Wahlkampf bei der Stiftsiana zur Genehmigung eingereicht werden. Das Aufhängen nicht genehmigter Wahlplakate ist untersagt.
- (4) Die Wahlplakate müssen vor dem Aufhängen im Schulhaus im Sekretariat abgestempelt werden.